

Merkblatt für Betreuerinnen und Betreuer

(nachfolgend nur als Betreuer bezeichnet)

(gültig ab 01.01.2023)

A) Allgemeines

Betreuer sollen die Betreuten vorrangig dabei unterstützen, dass diese selbst ihre rechtlichen Angelegenheiten besorgen können.

Die Unterstützung ist unter Beachtung der Wünsche der Betreuten zu leisten. Soweit diese nicht oder nicht mehr geäußert werden können, sind die mutmaßlichen Wünsche zu ermitteln. Dabei können auch Angehörige und/oder Vertrauenspersonen befragt werden.

Soweit es erforderlich ist, können Betreuer innerhalb des Ihnen übertragenen Aufgabenkreises alle Tätigkeiten vornehmen, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten der Betreuten rechtlich zu besorgen.

Sie können die Betreuten dabei gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Nicht vertreten können Sie sie u. a. bei Rechtsgeschäften oder Prozessen mit sich selbst – im eigenen Namen oder als Vertreter/in einer/eines Dritten –, Ihrem/r Ehegatten/in oder einer/einem Verwandten in gerader Linie (z. B.: Großeltern, Eltern, Abkömmlinge).

Wesentliches Element der Betreuung ist u. a. der regelmäßige persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch mit den Betreuten.

Innerhalb Ihres Aufgabenkreises haben Sie dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeiten der Betreuten, ihre Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern

Soweit Daten d. Betreuten elektronisch gespeichert werden, sind diese hierüber zu informieren. Die gespeicherten Daten sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen der Betreuten ist auf Verlangen Auskunft über deren persönlichen (nicht vermögensrechtlichen) Lebensumstände zu erteilen, soweit dies einem beachtlichen Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen der Betreuten entspricht und Ihnen zuzumuten ist.

B) Genehmigungen des Betreuungsgerichts

Für besonders wichtige Angelegenheiten im Rahmen Ihrer Aufgabenbereiche benötigen Sie die Genehmigung des Betreuungsgerichts, z. B. (keine abschließende Aufzählung!):

1. zur Unterbringung d. Betreuten in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. psychiatrisches Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung einer Einrichtung wegen Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit;
2. zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen.
Die Regelungen über die Unterbringung gelten auch dann, wenn den Betreuten, die sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhalten, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll;
3. zur Einwilligung in die Untersuchung des Gesundheitszustandes, in die Heilbehandlung und in einem ärztlichen Eingriff bei den Betreuten, wenn die begründete Gefahr besteht, dass sie aufgrund der Maßnahme sterben oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden;
4. zur Nichteinwilligung oder zum Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass die Betreuten aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterben oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden;

5. zu Vermietung von Wohnraum oder Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den die Betreuten selbst nutzen, sowie für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind; dies gilt entsprechend zur Verfügung über ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück, sofern dies mit der Aufgabe des Wohnraums verbunden ist;
6. zu Rechtsgeschäften über ein Grundstück (Wohnungseigentum, Erbbaurecht) oder einem Recht an einem Grundstück, z. B. über den Kauf oder Verkauf eines Grundstücks und die Belastung eines Grundstücks mit Grundpfandrechten (Hypothek, Grundschuld), sowie zu einem Rechtsgeschäft, durch das Betreute unentgeltlich Wohn- oder Teileigentum erwerben (geschenkt bekommen);
7. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses, zum Verzicht einer Geltendmachung eines Vermächnisses oder Pflichtteilsanspruchs sowie zu einem Erbauseinandersetzungsvertrag;
8. zur Verfügung über eine Forderung der Betreuten (z. B. Entgegennahme einer fällig gewordenen Lebensversicherungssumme). Dies gilt nicht, wenn es sich um die Annahme einer geschuldeten Leistung handelt, soweit der Anspruch 3.000 Euro nicht übersteigt;
9. zur Aufnahme eines Darlehens für die Betreuten;
10. zu einem Vergleich, wenn der Wert des Streitgegenstandes 6.000 Euro übersteigt.
Eine betreuungsgerichtliche Genehmigung zu einem Vergleich ist nicht erforderlich, wenn der Vergleich einem schriftlichen oder protokollierten **gerichtlichen** Vergleichsvorschlag entspricht (vgl. § 1854 Nr. 6 BGB). Ein anderweitiger schriftlicher Vergleichsvorschlag, z. B. durch eine der Parteien, reicht nicht aus, um das Genehmigungserfordernis entfallen zu lassen;
11. zu einer Schenkung oder unentgeltlichen Zuwendung, es sei denn, diese ist nach den Lebensverhältnissen der Betreuten angemessen oder als Gelegenheitsgeschenk üblich;
12. zur Anlage von Geld, sofern es sich nicht um eine Anlage auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto bei einem Kreditinstitut handelt (§ 1841 Abs. 2 BGB)

Diese Aufstellung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim Betreuungsgericht einzuholen.

Die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, die ohne die erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts abgeschlossen wurden, hängt von der nachträglichen Genehmigung des Betreuungsgerichts ab.

Die betreuungsgerichtliche Genehmigung ist unverzüglich einzuholen. Das Rechtsgeschäft wird dann erst wirksam, wenn Sie den rechtskräftigen Genehmigungsbeschluss dem Vertragspartner mitteilen.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z. B. Kündigung), das der Genehmigung bedarf, ist nur mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts wirksam.

C) Allgemeine Aufgaben des Betreuers

Sie haben über die Führung der Betreuung und über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betreuten dem Betreuungsgericht gegenüber mindestens einmal jährlich zu berichten und diesen Jahresbericht grundsätzlich vorher mit den Betreuten zu besprechen.

Soweit ihr Aufgabenkreis die Vermögenssorge umfasst, haben Sie, sofern Sie nicht ein so genannter befreiter Betreuer sind, dem Betreuungsgericht gegenüber jährlich (das Rechnungsjahr bestimmt das Betreuungsgericht) über die Vermögensverwaltung Rechnung zu legen.

Befreite Betreuer sind neben Vereins- und Behördenbetreuern Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Ehegatten.

Die Rechnung soll eine mit Belegen versehene geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Ab- und Zugang des verwalteten Vermögens Auskunft geben.

Soweit die Betreuten im Rahmen des dem Betreuer übertragenen Aufgabenkreises einen Teil ihren Vermögens selbst verwalten (bzw. verwaltet haben), ist dies unter Beifügung einer entsprechenden Erklärung der Betreuten mitzuteilen.

Werden Ihnen Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung erfordern, so haben Sie dies - ebenso wie das Versterben des Betreuten - dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Teilen Sie bitte jede Änderung Ihrer Anschrift bzw. der Anschrift des Betreuten dem Betreuungsgericht mit.

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über Ihre Tätigkeit und berät Sie. Außerdem berät und unterstützt Sie die Betreuungsbehörde (_____)

_____)
und örtliche Betreuungsvereine

auf Ihren Wunsch bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben.

Eine Informationsbroschüre zum Betreuungsrecht ist beim Justizministerium des Landes NRW, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf kostenlos erhältlich.

* Die Broschüre sowie weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.justiz.nrw.de (Bürger-service)